

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
06.10.2020



5691

The

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-181/2020

an den Stadtrat zur Sitzung am 14.10.2020

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Änderungen im Rahmen der 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Änderungen von § 14 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen)

Abs. (6) wird neu gefasst:

„Der Entsorgungszyklus wird durch den ESC nach Anhörung des Schmutzwassererzeugers, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN EN 12566 und DIN EN 12255, der wasserrechtlichen Entscheidung, bei vollbiologisch wirkenden Kleinkläranlagen zusätzlich nach den Empfehlungen der Wartungsfirma, festgelegt.“

Der bisherige Abs. (6) wird, in der Fassung der mit Beschlussvorlage B-181/2020 eingebrachten Änderung, Absatz (7)

Der bisherige Abs. (7) wird Absatz (8)

Ein Abs. (9) wird eingefügt:

„Auf Antrag des Anschlussberechtigten stellt der ESC einen Bescheid über eine Ausnahme hinsichtlich der Abweichung bei der Bemessung einer abflusslosen Grube und/oder des Entsorgungszyklus von Anlagen nach § 2 Ziffer 18. – 20. von den technisch-technologischen Bedingungen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aus, soweit die dort benannten Voraussetzungen vorliegen oder Bedenken hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht bestehen. Die Ausnahme ist beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

Änderung von Anlage 2 der Entwässerungssatzung

Der mit Beschlussvorlage B-181/2020 unter Pkt. 2 vorgesehene neue 6. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus sind in Abstimmung mit dem ESC für abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, sowie auf Grundstücken, welche nicht dem Dauerwohnen dienen, möglich. Bei der Bemessung ist dabei ein in vergleichbaren Fällen festgestellter Durchschnittswert, welcher eine Überschreitung des Entsorgungszyklus von 1x monatlich nicht befürchten lässt, zugrunde zu legen. Bei einer Überschreitung des Entsorgungszyklus von 1x monatlich soll eine

Ausnahme gewährt werden, wenn eine Vergrößerung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage für den Anschlussberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt.“

In Pkt. 3 entfallen die beiden letzten Sätze

Die Änderungen sind der Nummerierung der Änderungssatzung gemäß einzuarbeiten. Die Nummerierung der Änderungssatzung ist dabei entsprechend anzupassen.

i.A. Polzer

Unterschrift

Begründung:

Die Konkretisierung der technisch-technologischen Bestimmungen zu Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein notwendiger Schritt zur Herstellung von Rechtssicherheit für bestehende Anlagen, betrifft aber auch die Sanierung/Umbau von bestehenden und die Neuerrichtung von abflusslosen Gruben. Eine Einengung auf abflusslose Gruben in Kleingartenanlagen im Bestand wird aber der Gesamtsituation nicht gerecht, da es auch Grundstücke gibt, bei denen die reguläre Bemessungsgrundlage nicht zu einer sachgerechten Dimensionierung führt. Es ist daher erforderlich, auch Wochenendgrundstücke und sonstige mindergenutzte Grundstücke, bei denen der Abwasseranfall deutlich geringer als 100 l pro Person und Tag anzunehmen ist, in die Ausnahmeregelung mit einzubeziehen.

Ohne die Ausnahmeregelung besteht bei Anlagen, welche der regelhaften Dimensionierung nicht entsprechen, die Gefahr, dass sie als mangelhaft mit der Folge gerügt werden könnten, eine teure, überflüssige Anpassung vornehmen zu müssen.

Die von der Verwaltung vorgesehene Abspracheregulierung, welche zudem noch in einer Anlage der Satzung bei technisch-technologischen Bestimmungen angesiedelt ist, wird Anforderungen an eine rechtssichere Gestaltung nicht gerecht.

Zunächst sind die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme möglich ist, zu definieren. Mit der im Änderungsantrag formulierten Ausgestaltung des neu einzuführenden sechsten Spiegelstriches werden diese Anforderungen klar benannt.

Die Umsetzung der Ausnahmeregelung muss in der Satzung selbst geregelt werden. Mit den eingebrachten Ergänzungen zu § 14 wird dies verwirklicht. Zum einen wird die Festlegung des Entsorgungszyklus aus den technisch-technologischen Bestimmungen aufgrund des Regelungscharakters in § 14 als Abs. (6) integriert. Zum anderen wird das Verfahren für die Ausnahme in § 14 Abs. (9) exakt beschrieben. Die Abweichung hinsichtlich einer Ausnahme zum Entsorgungszyklus ist an dieser Stelle ebenfalls geregelt, so dass eine eigenständige Regelung bei § 14 (6) -in der Fassung des Änderungsantrages- entfällt.

Im Ergebnis entsteht ein Bescheid, welcher einer Nachprüfung im Verwaltungsverfahren zugänglich ist. Dadurch wird gesichert, dass die Entscheidung des ESC über die Erteilung einer Ausnahme hinsichtlich der Ermessensausübung mit Sorgfalt und nachvollziehbar getroffen wird.